

Merkblatt für den Tierarzt Datenschutzerklärung der Tierarztpraxis für ihre Kunden

Aufklärungspflicht des Tierarztes

Nachfolgend erhalten Sie einen Vorschlag für Ihre Datenschutzerklärung, die Sie Ihren Kunden zur Kenntnis geben sollten. Als Mitglied der TVH begehen Sie eine Pflichtverletzung, wenn Sie Ihre Kunden nicht ordnungsgemäß darauf hinweisen, dass Sie bei der Abrechnung Ihrer Leistungen mit uns zusammenarbeiten.

Eine Einwilligung ist aber weder für Abtretung von Honorarforderungen, noch für die beabsichtigte Zusammenarbeit mit der TVH oder die dazu erforderliche Datenübermittlung erforderlich.

Wir haben unsere rechtliche Beurteilung durch ein Rechtsgutachten zur Vertragsgestaltung fundiert. Das Gutachten wurde vom ehemaligen Landesdatenschutzbeauftragten des Freistaats Sachsen Dr. Thomas Giesen im Februar 2021 erstellt, der diese Rechtsauffassung zuvor auch unwidersprochen wissenschaftlich veröffentlicht hat.

Unser Formulierungsvorschlag für Ihre Datenschutzerklärung

Um mehr Zeit, Herz und Verstand für unseren eigentlichen tierärztlichen Beruf zu haben, arbeiten wir zur Erstellung und Abwicklung unserer Abrechnungen mit der Tierärztlichen Verrechnungsstelle Heide r.V. (TVH), Hans-Böckler-Straße 23, 25746 Heide, Tel: 0481 / 850130, E-Mail: info@tvheide.de zusammen.

Das ist ein von Tierärzten gegründeter und geleiteter rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung durch die Landesregierung Schleswig-Holstein, der als tierärztliche Verrechnungsstelle bundesweit tätig ist.

Wir sind befugt, die TVH zur Erstellung unserer Abrechnung und zur Einziehung jeder Honorarforderung gegenüber dem Tierbesitzer einzuschalten. Die Mitarbeiter der TVH sind dann "sonstige Personen" und "Auftragsverarbeiter" für unsere Praxis. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten, auch von Gesundheitsdaten des Tierhalters, erfolgt gem. § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB und gem. Art. 9 Abs. 2 Buchstaben f und h in Verbindung mit Abs. 3 DSGVO rechtmäßig.

Die Mitarbeiter der TVH werden im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung auf ihre strafbewehrte Schweigepflicht gem. § 203 Abs. 4 StGB belehrt. Die TVH ist sowohl vor der Abtretung als auch danach befugt, die erforderlichen Daten zu erheben und weiter zu verarbeiten; sie wird im Zeitraum nach Erhalt der Abrechnungsdaten und bei der Erstellung der Abrechnung im Auftrag des Tierarztes und danach mit der Annahme der Abtretungserklärung im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Tierarztes wirtschaftlich zu dessen Gunsten tätig. Ihre Mitarbeiter stehen von Anfang an strafbewehrt unter der beruflichen Schweigepflicht.

Wird das mit der Beauftragung der TVH ausgesprochene unwiderrufliche Angebot zur Abtretung nach der Berechnung der Honorarforderung von der TVH angenommen, bleibt sie auch danach ungebrochen datenverarbeitungsbefugt und weiterhin schweigepflichtig, allerdings mit der Modifikation, dass sie zum Zweck der Geltendmachung und Verteidigung ihrer Forderung alle dazu erforderlichen Daten streng zweckbestimmt verarbeitet.

Wir übermitteln der TVH auf sicherem Weg Ihre personenbezogenen Daten zur Erreichbarkeit und die Daten zur tierärztlichen Behandlung und Versorgung zum Zweck der Erstellung und Durchsetzung unserer tierärztlichen Abrechnung auf der Rechtsgrundlage des Art. 9 Abs. 2 Buchstaben f und h DSGVO. Dort werden die Daten zudem gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b und Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO verarbeitet.

Die TVH nimmt Ihre Zahlungen entgegen und leitet sie an uns weiter. Bitte zahlen Sie also ausschließlich an die TVH, um unnötige Korrespondenz und Kosten zu vermeiden.

Der Datenschutzbeauftragte der TVH ist

*Herr Jan-Karsten Botor, Systemhaus Witt GmbH & Co. KG, Von-Humboldt-Str. 7, 25746 Heide
Kontakt per Telefon 0481 4215-122 oder per Mail an datenschutz@tvheide.de*